

erhaltung des Ladenpreises in Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Spanien, in den Vereinigten Staaten, in Frankreich, Großbritannien, Ungarn, Italien, Norwegen, in den Niederlanden, in Polen, in Schweden und in der Schweiz aufgestellt worden sind, gesammelt, und da er dergestalt eine grundsätzliche Übereinstimmung dargetan hatte, so unterbreitete er dem Kongreß einen Entwurf zu einer internationalen Vereinbarung, betreffend den Verkauf von Büchern, Zeitschriften und Werken der Tonkunst, dessen erster Artikel folgendermaßen lautet:

Die Vorstände der beigetretenen Vereine verpflichten sich, bei Verkauf von Büchern, periodischen Veröffentlichungen und musikalischen Werken an Private der Gewährung von Rabatt auf die von den Verlegern angegebenen Preise durch die Buchhändler sich widersetzen zu wollen.

Die Vorstände werden der Rabattpraxis ein unbedingtes Ende bereiten oder aber, wenn dies nicht anders möglich ist, sie auf ein Mindestmaß zurückführen.

Die Vorschläge des Herrn van Stokum begegneten keinerlei Opposition. Seine Anträge wurden mit einer einzigen, deren Ausführung nur begünstigenden Abänderung angenommen; der leitende Ausschuß wird nämlich beauftragt, sobald wie möglich eine Zusammenkunft von Vertretern derjenigen Vereine, die sich auf Grundlage dieses Entwurfes zu verständigen gewillt sind, einzuberufen.

Die andere Erscheinung wurde von Herrn Max Leclerc in einem besonderen, den bezeichnenden Titel »Aufrechterhaltung des Katalogpreises und Unterdrückung des gesteigerten Preises« tragenden Bericht folgendermaßen beleuchtet:

Der vom Verfasser festgesetzte Preis kann ebenso gut nach oben wie nach unten fälschlich abgeändert werden. Der im Katalog angegebene Preis kann unterboten, er kann aber auch überboten werden. Neben dem schädlich wirkenden Rabatt gibt es eine unstatthafte Preiserhöhung. Da die Verleger hauptsächlich die Beseitigung der übermäßigen Rabatte ins Auge gefaßt haben, haben sie das andere Übel vernachlässigt. Dieses Übel ist aber vorhanden . . . Seine Besonderheit besteht darin, daß es internationalen Charakter trägt. Hauptsächlich in dem Vertriebe fremder Bücher kann dieser Mißbrauch festgestellt werden.

Und wirklich gab Herr Leclerc Beispiele der geringen Beachtung, die der vom Verleger in seinen Katalogen festgesetzte Preis findet*). Er schloß deshalb mit einer Resolution, worin diese Gepflogenheit verworfen und erklärt wird, der Katalogpreis müsse immer und überall die allgemein geregelte Grundlage für jede geschäftliche Beziehung bilden.

Diese Schlußfolgerung entfachte nun lebhaften Widerspruch. Die Landesvereine hätten mit der Aufrechterhaltung des Ladenpreises im Innern schon genug zu tun, sagte man; sie könnten nicht auch noch die Geschäfte, die über die Landesgrenze hinausgehen, regeln; man müsse den Verkäufern auch eine gewisse Freiheit für die Feststellung des Verkaufspreises eines fremden Buches lassen, das sich der Buchhändler u. U. mit großer Mühe unter Bestreitung der Kosten für Nachforschungen, Porti, Geldwechsel usw. verschaffen müsse, um seinen Kunden zu befriedigen. Da aber der obige Antrag in dem Sinne abgeändert wurde, daß die verschiedenen Vereine eingeladen werden, einen Tarif für den Verkauf der ausländischen Bücher aufzustellen, so wurde er in der Sektion A mit kleiner Mehrheit, in der Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit (54 gegen 26 Stimmen) angenommen.

Dagegen wurde der Schlufantrag des Herrn Spurgeon (London), der die Vereine auffordern wollte, Maßregeln zu ergreifen, um die verfrühte Veröffentlichung von billigen Ausgaben noch geschützter Bücher zu verhindern und eine bestimmte

*) Als Anhang zu seinem Bericht gab Herr Leclerc folgende Zusammenstellung der Verkaufspreise fremder Bücher in Dänemark, in der Schweiz, in Italien und in den Niederlanden:

Frist festzulegen, während welcher keine billige Ausgabe veröffentlicht werden dürfe, nicht angenommen, weil er sich nur auf besondere Verhältnisse eines einzigen Landes, nämlich Großbritanniens, beziehe und somit des internationalen Charakters entbehre. (Allerdings verdient hier der Bericht von allen, die sich über die besonderen Bedingungen des englischen Marktes belehren lassen wollen, gelesen zu werden.) Eine solche Schlußfolgerung wurde zudem geradezu als den Interessen des Buchhandels in einigen Ländern, wie Deutschland, Belgien, Österreich zuwiderlaufend erklärt, wo Volksausgaben neuerer Bücher, wie z. B. die Ausgaben von Werken Haeckels, einen vollen Erfolg davongetragen haben.

In bibliographischer Hinsicht erwähnen wir die auf ein mündliches Referat des Herrn Albert Seydel (Berlin) hin erfolgte Annahme einer Resolution, durch welche genauere und wahrheitsgemäßere Angaben, betreffend die in den Katalogen zu verzeichnenden wissenschaftlichen Werke, verlangt werden, sowie den Wunsch, welcher auf die von den Landesvereinen vorzunehmenden Veröffentlichung der Besitzänderung von Werken, sowie der Firmenänderungen hinzielt. Dieser letztere Wunsch ist die verkleinerte Ausgabe eines ausgiebigeren Vorschlages, den Herr F. Dietrich (Leipzig) in seinem Berichte entwickelt hatte, der den Titel trug: »Wünsche, betreffend einen internationalen Katalog von Büchern, deren Preise herabgesetzt und solcher, die von anderen Verlegern erworben werden«.

Die Beschlüsse, die auf die beiden Berichte des Herrn Viktor Ranschburg (Budapest) hin über die Revision der Posttarife und über die Erleichterung in der Anstellung der Buchhandlungsgehilfen im Ausland angenommen wurden, bedürfen keiner näheren Erläuterung.

(Schluß folgt)

Kleine Mitteilungen.

Rechtsschreibung der Vornamen. — Der Allgemeine Deutsche Sprachverein hat neuerdings ein auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes, der amtlichen deutschen Rechtsschreibung folgendes Verzeichnis der in Deutschland gebräuchlichen Vornamen aufstellen lassen. Dieses Verzeichnis erscheint, wie die amtliche »Berliner Korrespondenz« schreibt, geeignet, die wünschenswerte Durchführung der amtlichen Rechtsschreibung auch hinsichtlich der Schreibung der Vornamen wirksam zu fördern. Ein Rundschreiben des Ministers des Innern empfiehlt infolgedessen den Landesbeamten das Verzeichnis als Grundlage für die Praxis. Wenn auch ein Zwang zur Annahme der in dem Verzeichnis angegebenen Schreibweise bei etwaigem Widerspruch der Beteiligten seitens der Landes-

	Dänemark		Schweiz		Italien		Niederlande	
	Wechselkurs	Zuschlag	Wechselkurs	Zuschlag	Wechselkurs	Zuschl.	Wechselkurs	Zuschl.
1 franc	80 öre	11,11 %	.	s. Anm. 1	1 lire	0	0 fl. 50	5,05 %
1 Shill.	1 Krone	11,11 %	1,50	19 %	1 L. 35	7,14 %	0 fl. 60	0
1 Mark	90 öre	1,35 %	1,35	9,30 %	1 L. 35	9,31 %	0 fl. 60	2,04 %
1 Lire	.	.	1,25	25 %

¹⁾ In der Schweiz werden verkauft: die Sammelbände zu 60 c. und 65 c. (Flammarion, Fayard, Lévy, etc.) zu 0 fr. 75
Die Sammelbände zu 95 c. (Flammarion, Juven, Fayard, Lévy, Bauche, etc.) zu 1 fr. 10
Die Sammelbände zu 1 fr. (Hachette, Ollendorf, Lévy, etc.) zu 1 fr. 25